

Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs einer oder mehrerer europäischer Patentanmeldungen/eines oder mehrerer europäischer Patente in das Europäische Patentregister (Regeln 22 und 85 EPÜ) (Formblatt EPA 5050)

Es besteht keine Verpflichtung, EPA-Formblatt 5050 zu verwenden, und die Verwendung garantiert nicht die Eintragung im Europäischen Patentregister. Das Formblatt soll die fehlerfreie Einreichung von Anträgen erleichtern.

Das EPA trägt einen Rechtsübergang einer anhängigen europäischen Patentanmeldung/eines anhängigen europäischen Patents auf Antrag in das Europäische Patentregister ein, wenn die Voraussetzungen der Regel 22 EPÜ erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind: Einreichung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags, ggf. Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühr (siehe Nr. 6 unten) und Vorlage der erforderlichen Nachweise (Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3).

Der Antrag muss sich auf Anmeldungen oder Patente beziehen, bei denen das EPA für die Eintragung von Änderungen im Europäischen Patentregister zuständig ist.

Bearbeitung von Anträgen für internationale Anmeldungen

Anträge nach Regel 92*bis* PCT für anhängige Anmeldungen in der internationalen Phase sollten beim Internationalen Büro der WIPO (nachstehend "IB") eingereicht werden. Betrifft ein solcher Antrag mehr als eine Anmeldung, so verlangt das IB in der Regel die Einreichung einer Liste aller betroffenen Anmeldungen (nähere Informationen sind beim IB erhältlich).

Die Eintragung von Änderungen nach Regel 92*bis* PCT kann beim IB nur bis zum Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum wirksam beantragt werden. Beantragt ein Antragsteller danach, d. h. wenn das IB nicht mehr für die Eintragung von Änderungen zuständig ist, beim EPA die Änderung seiner Anschrift oder der Anschrift seines Vertreters oder die Eintragung eines Vertreterwechsels, so wird das EPA bis zum Eintritt in die europäische Phase nach 31 Monaten die beantragte Änderung bzw. den beantragten Wechsel in der Kommunikation mit dem Anmelder bzw. Vertreter bereits berücksichtigen. Allerdings wird es einen solchen Antrag nur bearbeiten, wenn er keine Vorlage von Beweismitteln erfordert und auch in keiner anderen Hinsicht mangelhaft ist. Insbesondere ist bei Sammelanträgen stets eine Liste aller betroffenen Anmeldenummern beizufügen.

Anträge betreffend erteilte Patente

Nach der Patenterteilung können Rechtsübergänge nur noch während der Einspruchsfrist oder während eines anhängigen Einspruchsverfahrens eingetragen werden (Regel 85 EPÜ). Danach geht die Zuständigkeit auf die nationalen Ämter der benannten Vertragsstaaten über.

Anträge betreffend unveröffentlichte europäische Patentanmeldungen

Die Eintragung des Rechtsübergangs einer europäischen Patentanmeldung kann jederzeit beantragt werden. In das europäische Patentregister eingetragen wird der Rechtsübergang allerdings erst nach Veröffentlichung der Anmeldung (Artikel 127 EPÜ).

1. Antrag

Markieren Sie das zutreffende Kästchen. Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn die Anmeldung/das Patent mehrfach übertragen wurde, z. B. in einer Reihe von Rechtsübergängen A>B>C>D, und nur der letzte Anmelder/Inhaber in das Europäische Patentregister eingetragen werden soll. In diesem Fall muss jeder Rechtsübergang nachgewiesen, aber ggf. nur eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden (siehe Nr. 6 unten).

Soll dagegen jeder Rechtsübergang einzeln eingetragen werden, sodass alle Anmelder/Inhaber nacheinander im Verlauf des Europäischen Patentregisters erscheinen, muss für jeden zu erfassenden Rechtsübergang ein Formblatt ausgefüllt und ggf. eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden (siehe Nr. 6 unten).

2. Angabe der betroffenen Anmeldungen/Patente

Geben Sie europäische Anmeldenummern wie folgt an: acht Ziffern plus Prüfziffer.

Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn sich der Antrag auf mehr als eine Anmeldung/ein Patent bezieht und fügen Sie dem Antrag eine Liste aller betroffenen europäischen Anmeldenummern bei. Stellen Sie den Antrag nur für die erste Anmeldenummer ("Leitanmeldung"), nicht für jede Anmeldung/jedes Patent: das EPA nimmt den Antrag von Amts wegen in die Akten aller in der Liste genannten Anmeldungen auf.

Bitte senden Sie nach Einreichung des Antrags die Liste der betroffenen Anmeldenummern als Excel-Datei (XLS/XLSX) per E-Mail an

support@epo.org, um die Bearbeitung des Sammelantrags zu erleichtern. Der Betreff der E-Mail sollte den Begriff "Sammelantrag" und die Nummer der Leitanmeldung aus dem Sammelantrag enthalten. Der Betreff könnte also lauten: "Sammelantrag zur Anmeldung xx xxx xxx.x".

3. Übertragender

Geben Sie hier den Namen und die Anschrift des im Europäischen Patentregister eingetragenen Übertragenden ein. Wenn mehrere Mitinhaber/Mitglieder ihre Rechte übertragen, nutzen Sie ein Zusatzblatt. Die Namen und Anschriften der Übertragenden müssen mit den im Register eingetragenen Angaben übereinstimmen.

4. Erwerber

Der Familienname ist vor dem/den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und diesen gleichgestellten Gesellschaften ist die genaue offizielle Bezeichnung anzugeben. Im Falle mehrerer Erwerber nutzen Sie ein Zusatzblatt.

Die Namen und Anschriften der Erwerber müssen mit den Angaben im Nachweis des Rechtsübergangs übereinstimmen.

Sind im Europäischen Patentregister mehrere Anmelder/Inhaber eingetragen oder betrifft die beantragte Eintragung des Rechtsübergangs mehrere Erwerber, gelten die Bestimmungen von Regel 151 (1) EPÜ.

Eine **Zustellanschrift** kann nur von Anmeldern/Inhabern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Anmelders/Inhabers sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen (s. ABI. EPA 2014, A99). Die Zustellanschrift erscheint weder im Europäischen Patentregister noch in anderen Veröffentlichungen des EPA (ABI. EPA 1980, 397) (Richtlinien für die Prüfung, A-III, 4.2.1).

5. Umfang des Rechtsübergangs

Um die Bearbeitung zu erleichtern, wird empfohlen, die zutreffenden Kästchen zu markieren. Wird kein Kästchen markiert, stellt dies jedoch keinen Mangel dar, sofern die vorgelegten Nachweise explizit und eindeutig sind (Artikel 71 EPÜ und Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3).

6. Zahlung der Gebühr

Für die Eintragung des Rechtsübergangs kann unter den vom Präsidenten des EPA festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsgebühr anfallen (Regel 22 (2) EPÜ). Diese entfällt, wenn der Antrag über MyEPO Portfolio eingereicht wird (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 25. Januar 2024 über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Amts, ABI. EPA 2024, A5). Wird der Antrag auf andere Weise eingereicht, fällt die Verwaltungsgebühr weiterhin an. In diesem Fall gilt der Antrag auf Eintragung erst als gestellt, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde (Regel 22 (2) EPÜ). Wenn

er eine Reihe von Rechtsübergängen betrifft, z. B. A>B>C>D, aber nur der Übergang von Anmelder A auf Anmelder D eingetragen werden soll, so muss nur eine Gebühr entrichtet werden. Soll dagegen jeder Rechtsübergang einzeln eingetragen werden, so fällt die Gebühr für jeden Rechtsübergang und für jede Anmeldung/jedes Patent separat an.

Die Gebühr kann per Banküberweisung, Kreditkarte oder Abbuchung von einem beim EPA geführten laufenden Konto entrichtet werden.

Bei Zahlung von einem laufenden Konto muss der Abbuchungsauftrag für jede einzelne Anmeldung in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML) auf einem zulässigen Weg der Einreichung erteilt werden (Richtlinien für die Prüfung, A X, 4.2.3). Zahlungen zu mehreren Anmeldungen können ausschließlich mit der Sammelzahlungsfunktion der Zentralen Gebührensatzung vorgenommen werden (siehe Mitteilung des EPA vom 19. Juli 2022 über die Zentrale Gebührensatzung; ABI. EPA 2022, A81). Wird die Gebühr für mehrere Anmeldungen z. B. über die Online-Einreichung im Rahmen einer einzelnen Anmeldung gezahlt, d. h. durch Anpassung des Betrags, so erstattet das EPA die Gebühren für alle Anmeldungen mit Ausnahme der ersten zurück, was dazu führen kann, dass der Rechtsübergang für alle anderen Anmeldungen erst später wirksam wird.

Beachten Sie bitte, dass Verwaltungsgebühren für die Eintragung eines Rechtsübergangs (Gebührencode 022) nicht über das automatische Abbuchungsverfahren entrichtet werden können (Anhang A.1 zu den VLK - Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA)).

7. Nachweis

In Feld 7 des Formblatts sind die Nachweise aufgeführt, die am häufigsten als Beleg eines Rechtsübergangs beigebracht werden. Die Liste ist nicht erschöpfend und soll lediglich die fehlerfreie Einreichung von Anträgen erleichtern. Wird kein Kästchen markiert, stellt dies keinen Mangel dar, sofern dem Antrag überzeugende Beweise beigelegt wurden.

Zum Nachweis des Rechtsübergangs sind geeignete schriftliche Beweismittel jeder Art (im Original oder in Kopie) zulässig. Darunter fallen die Übertragungsurkunde selbst, d. h. der von den Übertragenden und Erwerbern unterzeichnete Vertrag, sowie andere amtliche Urkunden oder Auszüge hieraus, sofern sich der Rechtsübergang daraus eindeutig ergibt. Ein Dokument, das den Rechtsübergang erwähnt, ihn aber nicht belegt, reicht nicht aus (Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3 und 4).

Der Rechtsübergang kann auch durch eine Erklärung zur Übertragung einer oder mehrerer europäischer Patentanmeldungen/eines oder mehrerer Patente (EPA-Formblatt 5055) nachgewiesen werden, sofern sie von beiden Beteiligten, d. h. Übertragenden und Erwerbern ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

Der Nachweis muss zusammen mit dem Antrag eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der eingetragenen Anmelder(s)/Inhaber(s)
- Name und Anschrift des/der neuen Anmelder(s)/Inhaber(s)
- EP- oder PCT-Anmelde-/Veröffentlichungsnummer(n)
- Unterschrift des/der Übertragenden und des/der Erwerber(s) (Artikel 72 EPÜ)

Der Nachweis kann in jeder Sprache eingereicht werden (Regel 3 (3) EPÜ). Ist er in einer Sprache abgefasst, die keine Amtssprache des EPA ist, muss jedoch eine Übersetzung in einer der Amtssprachen eingereicht werden.

8. Vertreter

Markieren Sie das zutreffende Kästchen. Reichen Sie EPA-Formblatt 5060 ein, wenn ein neuer Vertreter bestellt wird oder nach Artikel 133 (2) EPÜ bestellt werden muss.

9. Unterschrift

Ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann vom Anmelder/Inhaber, einem Beteiligten oder von deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

Angestellte, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat vertreten, müssen eine Vollmacht gemäß Artikel 133 (3) EPÜ und dem Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Vollmachten (Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1.) einreichen.

Insolvenzverwalter, Nachlasspfleger, Verwalter usw. müssen eine Kopie ihrer offiziellen Bestellung einreichen.

Wird der Antrag von einem zugelassenen Vertreter oder einem Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ) unterzeichnet, sind die vertretenen Beteiligten anzugeben.

Schlussbemerkungen

Bitte prüfen Sie, ob dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen beigefügt wurden.

Wenn keine entsprechenden Nachweise eingereicht werden, die vorgelegten Unterlagen nicht zufriedenstellend sind oder die ggf. fälligen Gebühren nicht über einen zugelassenen Zahlungsweg entrichtet wurden, fordert das EPA den Antragsteller auf, die Mängel innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben.

Entspricht der Antrag den Erfordernissen der Regel 22 EPÜ, so wird der Rechtsübergang unter dem Tag im Europäischen Patentregister eingetragen, an dem der Antrag, die erforderlichen Nachweise oder die Gebühr beim EPA eingegangen sind, je nachdem, welcher Tag der letzte

ist. Weist der Antrag einen geringfügigen formalen Mangel auf (z. B. weil der Antrag zwar unterzeichnet, aber der Name oder die Stellung des Unterzeichners nicht angegeben ist), so wird der Übergang trotzdem unter dem Eingangstag des ursprünglichen Antrags erfasst, sofern der Mangel innerhalb der vorgegebenen Frist behoben wird.

An dem vorstehend genannten Tag wird der Rechtsübergang dem EPA gegenüber wirksam, d. h., ab diesem Tag ist der neu eingetragene Anmelder/Patentinhaber berechtigt, im Verfahren vor dem EPA das Recht auf die europäische Patentanmeldung/das europäische Patent geltend zu machen (Artikel 60 (3) EPÜ). Hat der Rechtsübergang nur für bestimmte benannte Staaten stattgefunden, so ist Artikel 118 EPÜ anzuwenden (Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3).